

WOGAS GmbH & Co.KG

Windpark Wohlsdorf (Repowering)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG -

Aufgestellt:



Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **19. Dezember 2023**
Projekt-Nr.: **5582-E**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	4
2	Beschreibung des Vorhabens	5
2.1	Ursprungsvorhaben	6
2.2	Änderungsvorhaben	6
3	Merkmale des Vorhabens	8
3.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anlage 3 Nr. 1.1 UVPG)	8
3.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG)	8
3.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG)	8
3.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG)	9
3.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen (Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG)	9
3.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Anlage 3 Nr. 1.6.1 UVPG)	9
3.7	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG)	9
3.8	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Anlage 3 Nr. 1.7 UVPG)	10
4	Standort des Vorhabens	11
4.1	Nutzungskriterien	11
4.1.1	Siedlung und Erholung	11
4.1.2	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	11
4.1.3	Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	11
4.1.4	Verkehr, Ver- und Entsorgung	11
4.2	Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG)	11
4.2.1	Fläche/Boden	11
4.2.2	Landschaft	12
4.2.3	Wasser	12
4.2.4	Tiere	13
4.2.4.1	Amphibien	13
4.2.4.2	Reptilien	13
4.2.4.3	Brutvögel	14
4.2.4.4	Gastvögel	14
4.2.4.5	Fledermäuse	15
4.2.4.6	Sonstige Arten	15
4.2.5	Pflanzen	15
4.2.6	Biologische Vielfalt	16
4.2.7	Untergrund	16
4.3	Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)	16
4.3.1	Natura-2000-Gebiete	16
4.3.2	Naturschutzgebiete	16
4.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	17
4.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	17

4.3.5	Naturdenkmäler	17
4.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	17
4.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	17
4.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete	17
4.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	18
4.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	18
4.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	18
5	Auswirkungsbeurteilung	19
5.1	Nutzungskriterien	19
5.1.1	Siedlung und Erholung	19
5.1.2	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	19
5.1.3	Verkehr, Ver- und Entsorgung	20
5.2	Qualitätskriterien	20
5.2.1	Fläche/Boden	20
5.2.2	Landschaft	21
5.2.3	Wasser	21
5.2.4	Tiere	21
5.2.4.1	Amphibien	21
5.2.4.2	Brutvögel	22
5.2.4.3	Fledermäuse	23
5.2.5	Pflanzen	23
5.2.6	Biologische Vielfalt	24
5.3	Schutzkriterien	24
5.3.1	Natura-2000-Gebiete	24
5.3.2	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	24
5.3.3	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	25
6	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	26
6.1	Art und Maß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Anlage 3 Nr. 3.1 UVPG)	26
6.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.2 UVPG)	26
6.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.3 UVPG)	26
6.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.4 UVPG)	26
6.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.5 UVPG)	27
6.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG)	27
6.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3.7 UVPG)	27

7	Beurteilung der UVP-Pflicht	28
8	Zusammenfassung	30
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 7-1:	Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht	28
--------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Lageplan der geplanten WEA (R01) und der Bestandsanlage A01	5
----------------	---	---

1 Veranlassung und Aufgabe

Die WOGAS GmbH & Co. KG plant als Repowering-Maßnahme die Errichtung einer Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW der Reihe En-Ventus mit einer Nabenhöhe von 175 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,6 MW südlich des Ortes Wohlsdorf in der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Anlage dient als Ersatz von einer derzeit am Standort (458 m entfernt) befindlichen WEA vom Typ ENERCON E-48 mit einer Nabenhöhe von 55,6 m, einer Gesamthöhe von 79,6 m und Nennleistung von 800 kW, die zurückgebaut werden soll ("Repowering"). Unmittelbar südlich befindet sich der im Jahr 2022 errichtete Windpark "Wohlsdorf" mit acht Anlagen vom Typ Vestas V150 5.6.

Für den Vorhabenbereich wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge der Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2016 kein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Scheeßel wird für das Vorhabengebiet keine Aussage getroffen, damit handelt es sich um eine Fläche für die Landwirtschaft.

Als Bestandteil der Antragsunterlagen nach BImSchG ist eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) zu erstellen. Aufgabe der vorliegenden Unterlage ist, die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 2-1: Lageplan der geplanten WEA (R01) und der Bestandsanlage A01

2.1 Ursprungsvorhaben

Das zu ändernde Ursprungsvorhaben (Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG) umfasst eine Windfarm mit 9 WEA ("Windpark Wohlsdorf").

Das Ursprungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG). In der Anlage 1 Nr. 1.6 des UVPG wird je nach Umfang des Vorhabens und Höhe der Anlagen die UVP-Pflicht geregelt. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe ab 50 m mit

- 20 oder mehr Windenergieanlagen besteht eine obligatorische UVP-Pflicht.
- sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und
- drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Erweiterung einer bestehenden Windfarm mit aktuell 9 WEA in Betrieb handelt es sich um eine Änderung eines bestehenden Vorhabens (der Windfarm) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, für welches bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

2.2 Änderungsvorhaben

Die WOGAS GmbH beabsichtigt eine Änderung des oben beschriebenen Vorhabens, für das bereits eine UVP erfolgt ist, vorzunehmen.

Die ursprünglich geplante WEA vom Typ Enercon E-48 soll entfallen, dafür sollen die neue WEA vom Typ Vestas V172 hinzukommen (Repowering).

Die von den Antragstellern beabsichtigte Änderung der Planung ist als Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 Abs. 1 UVPG anzusehen. Für das Änderungsvorhaben besteht demnach eine UVP-Pflicht, wenn

- allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder

- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht werden durch die Änderung nicht erreicht. Dementsprechend ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, was eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben bedingen würde.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als das Ursprungsvorhaben haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung durch die zuständige Behörde ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zu übermitteln.

Die erforderlichen Angaben nach den Anlagen 2 und 3 UVPG werde hiermit vorgelegt.

Die Errichtung von WEA stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und erfordert daher die Abarbeitung der Eingriffsregelung. Das Vorhaben unterliegt der Verursacherpflicht, dabei sind vermeidbare Eingriffe nach § 15 BNatSchG vom Verursacher zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder anderweitig zu kompensieren. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für das Änderungsvorhaben erfolgt in einem gesonderten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, IDN 2023).

3 Merkmale des Vorhabens

3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anlage 3 Nr. 1.1 UVPG)

Durch das Hinzutreten einer WEA erhöht sich die Anzahl der von der WOGAS GmbH geplanten WEA von 9 auf 10. Durch den Rückbau einer Bestands-WEA bleibt die Anzahl jedoch bei 9 WEA im Windpark bestehen.

Die Änderung des Anlagentyps ist genauer zu betrachten, da sich wesentliche Merkmale der Anlagentypen, wie etwa Rotordurchmesser und Gesamthöhe, stark voneinander unterscheiden.

3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG)

Die nachteiligen Umweltauswirkungen der geplanten WEA R01 des Änderungsvorhabens werden zusammen mit den nachteiligen Umweltauswirkungen der 8 bestehenden WEA wirken. Durch die Änderung des Vorhabens ergeben sich keine neuartigen kumulativen Wirkzusammenhänge, die nicht bereits im vorhandenen Windpark bestünden.

3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG)

Durch das Repowering einer WEA erhöht sich der Flächenbedarf für Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen sowie die dauerhafte Versiegelung im Bereich von Zuwegungs-, Kranstellflächen und Fundamenten. In Bezug auf das Gesamtvorhaben sind diese Änderungen jedoch nicht erheblich.

Es kommt damit zu einer unerheblichen Erhöhung der Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche und Boden.

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden vorhabenbedingt nicht im Sinne einer Nutzung in Anspruch genommen. Es kommt jedoch zu nachteiligen Auswirkungen auf diese Umweltgüter, die in Kapitel 5.2 näher betrachtet werden.

3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG)

Durch die Änderung des Vorhabens werden keine andersartigen Abfälle erzeugt, als dies ohnehin im Zuge des Ursprungsvorhabens der Fall wäre. Die Menge des erzeugten Abfalls erhöht sich nur unerheblich.

3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG)

Weder durch das Ursprungs- noch das Änderungsvorhaben werden Umweltverschmutzungen hervorgerufen. Belästigungen der Bevölkerung können durch Schall- und Schattenimmissionen hervorgerufen werden.

Durch die Änderung des Anlagentyps und das Verschieben von Anlagenstandorten verändern sich die Schall- und Schattenimmissionen. Es wurde ein Schattengutachten für das Änderungsvorhaben erstellt (PLANKON 2023). Die geplante WEA soll über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem wegen periodischem Schattenwurf zeitweise abgeschaltet werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahmen verbleiben weder durch das Änderungsvorhaben allein noch kumulativ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf Schall- und Schattenimmissionen.

3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Anlage 3 Nr. 1.6.1 UVPG)

Durch den Bau und Betrieb von WEA fallen keine Störfallstoffe an. Der ordentliche Betriebsablauf stellt durch Rechtsvorschriften sicher, dass die sonstigen Immissionen während der Bau- und Betriebsphase nicht auftreten und keine etwaigen erheblichen Umweltauswirkungen verursachen.

3.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG)

Durch den Bau und Betrieb von WEA fallen keine Störfallstoffe an.

3.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Anlage 3 Nr. 1.7 UVPG)

Der Bau und Betrieb von WEA bedingt keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Durch die Nähe zum Ahlsdorfer Weg besteht jedoch anlagebedingt ein Gesundheitsrisiko durch Eiswurf. Für die hier geplante WEA ist die Installation eines Eiserkennungssystem vorgesehen, welches den Anlagenbetrieb bei einer Eisschicht auf den Rotorblättern unterbricht. Dies dient zur Verringerung der Gefahr von Eisabwurf. Weiterhin wird innerhalb des Nahbereichs der WEA auf den Verkehrsflächen durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand aufmerksam gemacht.

4 Standort des Vorhabens

4.1 Nutzungskriterien

4.1.1 Siedlung und Erholung

Der Vorhabenbereich befindet sich südlich des Siedlungsbereichs von Wohlsdorf. Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung.

4.1.2 Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind weder vom Ursprungs- noch vom Änderungsvorhaben betroffen. Der Vorhabenbereich befindet sich im Wesentlichen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, die durch große Ackererschläge dominiert wird.

4.1.3 Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Weder durch das Ursprungs- noch das Änderungsvorhaben sind sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen betroffen.

4.1.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Änderung des Vorhabens hat sich die Planung der Zuwegung geändert. Im Zuge der Herstellung einer Zufahrt zum Transport von Großkomponenten ist die Herstellung eines Anschlusses dieser Zufahrt an den Ahlsdorfer Weg erforderlich.

4.2 Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG)

4.2.1 Fläche/Boden

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch mittel gering

Im gesamten Vorhabenbereich (Zuwegung vom Ahlsdorfer Weg und WEA) ist mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde vorzufinden. Im westlichen Teil der Ackerfläche und südlich an den Vorhabenbereich angrenzend sind mittlere Podsol-Pseudogleye vorzufinden.

Die Bodenfruchtbarkeit wird im Bereich des mittleren Plaggenesch als mittel und im Bereich der Podsol-Pseudogleye als gering eingestuft. Der Bereich des mittleren Plaggenesch wird als schutzwürdiger Boden aufgrund seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung aufgeführt (vgl. BK 50). Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist bereits eine starke Verdichtung des Oberbodens anzunehmen.

Die Böden im Vorhabenbereich sind gegenüber Verdichtung gering gefährdet. Die Böden im Vorhabenbereich sind weder als kohlenstoffreich noch als sulfatsauer einzustufen (vgl. BK 50).

Gemäß der Karte 3 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Vorhabenbereich ein Bereich mit allgemeiner Funktionsfähigkeit der Böden für den Naturhaushalt. Die Böden im Vorhabenbereich werden nicht als seltene Böden (Böden mit geringer Verbreitung) dargestellt.

4.2.2 Landschaft

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch

 mittel

 gering

Die Hauptnutzung im Umfeld des Vorhabenbereichs stellt die Landwirtschaft dar. Durch größere und auch kleinere Waldflächen und nur wenige extensiv genutzte Offenlandflächen ist die Nutzungsvielfalt eingeschränkt. In den Ackerflächen liegen zum Teil eingestreute Gehölzflächen, die zu einer Strukturvielfalt beitragen. Baumreihen, Alleen und Waldkanten begrenzen oftmals die groß angelegten Ackerflächen. Die Waldkanten sind überwiegend naturfern ausgebildet. Natürliche Waldränder, die zu einer Erhöhung der Form- und Vegetationsvielfalt beitragen würden, sind nur sehr selten innerhalb des Betrachtungsraums zu finden.

4.2.3 Wasser

Ökologische Empfindlichkeit

hoch mittel gering

Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit >300 - 350 mm/a (1991 - 2020) in einem hohen Bereich (LBEG 2023).

Südlich im Vorhabenbereichs befindet sich mit dem Grenzgraben Rotenburg Wohlsdorf ein kleines Fließgewässer. Dieser entwässert die umliegenden Ackerflächen. Stillgewässer liegen im Vorhabenbereich und seiner direkten Umgebung nicht. Die nächstgelegenen Stillgewässer sind in 450 m südwestlicher Richtung und 540 m südöstlicher Richtung angegeben, wobei es sich um zwei Stillgewässer mit Gehölzen handelt.

4.2.4 Tiere

Ökologische Empfindlichkeit

hoch mittel gering

4.2.4.1 Amphibien

Aufgrund der Habitatausstattung ist der Vorhabenbereich nicht als Amphibienlebensraum von besonderer Bedeutung einzustufen. Der südlich verlaufende Grenzgraben Rotenburg Wohlsdorf weist keine besondere Habitateignung für Amphibienarten auf. Mit dem Vorkommen von Amphibien (v. a. ubiquitäre Arten wie die Erdkröte) ist u. a. am von Gehölzen umgebenen Stillgewässer südwestlich und südöstlich des Vorhabenbereichs zu rechnen. Diese befinden sich jedoch in einer Entfernung von über 500 m.

4.2.4.2 Reptilien

Die den Vorhabenbereich prägenden Ackerflächen weisen keine besondere Lebensraumeignung für Reptilien auf. Das Vorkommen von Reptilien (insbesondere Zauneidechse) kann im Vorhabenbereich des Änderungsantrags ausgeschlossen werden.

4.2.4.3 Brutvögel

Im Zuge der avifaunistische Kartierungen im Jahr 2023 konnten insgesamt 64 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden, wobei keines der nachgewiesenen Reviere sich im Bereich des Änderungsvorhabens selbst befindet. Von diesen 64 erfassten Arten wurden 15 Arten als Brutvögel mit nachgewiesenem Revier innerhalb des 500-m-Radius um das Planungsgebiet erfasst. Weitere 41 Arten wurden als potenzielle Brutvögel ohne nachgewiesenes Revier erfasst. Acht weitere Arten konnten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Alle 14 Arten, für welche ein Brutrevier nachgewiesen werden konnte, gelten als gefährdet (inklusive Vorwarnlisten) bzw. streng geschützt. Unter den 41 erfassten potenziellen Brutvögeln ohne nachgewiesenes Revier gelten sechs als gefährdet bzw. streng geschützt. Weitere acht Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet gesichtet. Die einzige kollisionsgefährdete Art, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde, ist der Rotmilan. Dieser wurde nur bei einem einzigen Begehungstermin als Nahrungsgast im Gebiet erfasst und es konnte kein Brutrevier festgestellt werden. Die bereitgestellten Informationen des NLWKN von 2019/2020 weisen auf ein mögliches Revierzentrum des Rotmilans südöstlich des Planungsgebietes in etwa 3,5 km Entfernung hin. (vgl. ORCHIS 2023)

Das Untersuchungsgebiet ist nach der Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013) als Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung einzustufen.

4.2.4.4 Gastvögel

Es wurden im Rahmen der Rastvogelzählungen vier Greifvogelarten nachgewiesen: Mäusebussard (24 Termine, max. 4 Ex.), Turmfalke (8 Termine, max. 1 Ex.), Sperber (3 Termine, max. 2 Ex.) und Rotmilan (1 x 1 Ex.). Für die übrigen Arten erreichte das UG bei keiner der 43 durchgeführten Rastvogelbegehungen eine Bedeutung als Rastvogellebensraum nach BEHM & KRÜGER (2013). (HANDKE 2016).

Es kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten jedoch keine wesentliche Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet besitzt. Es befinden sich im Vorhabenbereich des Änderungsvorhabens sowie im weiteren Umfeld keine Gewässer, die eine Funktion als bedeutendes

Schlafgewässer ausüben könnten. Überregional bedeutsame Flugkorridore können im Bereich des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden.

4.2.4.5 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauskartierung wurden acht Arten erfasst: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus und das Artpaar Braunes/Graues Langohr.

Während der Untersuchungen konnte im Umfeld des Änderungsvorhabens der Waldrand des Ahlsdorfer Forsts als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz identifiziert werden.

Auf Grundlage der erfassten Daten ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst nicht auszuschließen, es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko (Schlagrisiko) für Fledermäuse vorliegen (PLAN NATURA 2019).

4.2.4.6 Sonstige Arten

Aufgrund der Unempfindlichkeit bzw. sehr geringen Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und des Mangels an geeigneten Habitaten, können relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger besonderer oder weiterer, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlicher Arten festgestellt.

4.2.5 Pflanzen

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch mittel gering

Der Vorhabenbereich wird durch große Ackerschläge geprägt, die durch vereinzelte Gehölzbestände entlang der Straßen, des Grenzgrabens und Waldränder gegliedert werden.

4.2.6 Biologische Vielfalt

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch

 mittel

 gering

Der Vorhabenbereich stellt eine relativ ausgeräumte Agrarlandschaft dar, die keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt oder den Biotopverbund besitzt.

4.2.7 Untergrund

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch

 mittel

 gering

Der Untergrund im Vorhabenbereich weist keine besondere Bedeutung (Rohstoffvorkommen o. ä.) auf. Das Änderungsvorhaben wirkt nicht nachteilig auf den Untergrund ein.

4.3 Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)

Ökologische Empfindlichkeit

 hoch

 mittel

 gering

4.3.1 Natura-2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (DE 2723-331), rd. 1,7 km nordwestlich des Vorhabenbereichs. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist das VSG "Moore bei Sittensen" (DE2723-401) in rd.14,9 km nordöstlicher Richtung zum Vorhabenbereich.

4.3.2 Naturschutzgebiete

Im unmittelbaren Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" (LÜ 355), rd. 1,7 km nordwestlich des

Vorhabenbereichs. Weitere Schutzgebiete sind das NSG "Mühlenbachsee" (LÜ 167), rd. 2,8 km nordwestlich und das NSG "Stellmoor und Weichel" (LÜ 321), rd. 3,7 km nordwestlich des Vorhabenbereichs.

4.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Weder durch das Ursprungs- noch das Änderungsvorhaben sind Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Der Bereich des NSG NSG "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" (LÜ 355) deckt sich zu großen Teilen mit den Flächen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Obere Wümmeniederung" (ROW 14), rd. 1,7 km nordwestlich des Vorhabenbereichs. Ein weiteres Schutzgebiet im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs ist das LSG "Höhnsmoor" (ROW 132), rd. 2,3 km nordwestlich.

4.3.5 Naturdenkmäler

Durch das Änderungsvorhaben sind keine Naturdenkmäler betroffen.

4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Durch das Änderungsvorhaben sind keine gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, betroffen.

4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Änderungsvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

4.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Durch das Ursprungsvorhaben war bereits und durch das Änderungsvorhaben ist ein Trinkwasserschutzgebiet- und ein Trinkwassergewinnungsgebiet (5292 - Rotenburg Stadt; Schutzzone III A) betroffen.

Weitere Gebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete) sind durch das Ursprungs- und das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

4.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch das Änderungsvorhaben sind keine Gebiete mit bereits überschrittenen Umweltqualitätsnormen betroffen.

4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Durch das Änderungsvorhaben sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte i. S. d. Raumordnungsgesetzes betroffen.

4.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Umfeld des Vorhabenbereichs befinden sich als Einzeldenkmäler mehrere Grabhügel nordwestlich des Vorhabenbereichs gemäß Denkmalatlas Niedersachsen.

Die Bodendenkmäler sind nicht durch das Änderungsvorhaben betroffen.

5 Auswirkungenbeurteilung

Die nachfolgende Auswirkungenbeurteilung beschränkt sich auf diejenigen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien sowie Merkmale des Vorhabens, für die das Eintreten zusätzlicher oder andersartiger erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

5.1 Nutzungskriterien

5.1.1 Siedlung und Erholung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen
 andere Auswirkungen
 keine Veränderung
 erheblich
 unerheblich

Durch das Repowering verändern sich die Schall- und Schattenimmissionen, die die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen des Siedlungsbereichs von Wohlsdorf beeinträchtigen können. Hierzu wurde ein Schattengutachten für das Änderungsvorhaben erstellt (PLANKON 2023). Die geplante WEA soll über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem wegen periodischem Schattenwurf zeitweise abgeschaltet werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme verbleiben weder durch das Änderungsvorhaben allein noch kumulativ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf Schall- und Schattenimmissionen.

5.1.2 Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen
 andere Auswirkungen
 keine Veränderung
 erheblich
 unerheblich

Durch das Repowering erhöht sich der Flächenbedarf für Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen sowie die dauerhafte Versiegelung im Bereich von Zuwegungs-, Kranstellflächen und Fundamenten und damit die

Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, es kommt somit zu zusätzlichen Auswirkungen.

Auch im Ursprungsvorhaben wurden für den Bau der WEA hauptsächlich Ackerstandorte in Anspruch genommen. Das Maß dieser Beeinträchtigung ist für die Bewirtschaftung ohne wesentliche Bedeutung. Der Zerschneidungseffekt der Agrarlandschaft ist nicht vermeidbar, und als marginal anzusehen. Die zusätzlichen Auswirkungen sind daher als unerheblich zu betrachten.

5.1.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Die Herstellung des Anschlusses einer temporären Zuwegung an den Ahlsdorfer Weg stellt eine zusätzliche Auswirkung dar. Diese hat jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs zur Folge.

5.2 Qualitätskriterien

5.2.1 Fläche/Boden

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Durch das Repowering erhöht sich der Flächenbedarf für Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen sowie die dauerhafte Versiegelung im Bereich von Zuwegungs-, Kranstellflächen und Fundamenten und damit der Vegetationsverlust, es kommt somit zu zusätzlichen Auswirkungen.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Ackerstandorte. Auch im Ursprungsvorhaben wurden für den Bau der WEA hauptsächlich Ackerstandorte in Anspruch genommen. Die zusätzlichen Auswirkungen sind daher als unerheblich zu betrachten.

5.2.2 Landschaft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Durch das Repowering vergrößert sich der Eingriff in das Landschaftsbild. Die Anzahl der WEA im Windpark bleibt unverändert, jedoch geht von der höheren WEA eine größere Fernwirkung aus.

Sowohl durch das Ursprungs- als auch das Änderungsvorhaben sind ausschließlich Landschaftsräume von geringer bis mittlerer Erlebniswirksamkeit betroffen.

Die Erhöhung einer einzelnen WEA auf die Höhe der anderen acht WEA ist als unerheblich zu betrachten.

5.2.3 Wasser

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer zur Folge. Unerhebliche Auswirkungen des Ursprungsvorhabens (z. B. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung) werden durch die Änderungen an den in Anspruch genommenen Flächen nur unwesentlich verstärkt.

5.2.4 Tiere

5.2.4.1 Amphibien

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen.

5.2.4.2 Brutvögel

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zusätzliche Auswirkungen | <input type="checkbox"/> andere Auswirkungen | <input type="checkbox"/> keine Veränderung |
| <input type="checkbox"/> erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich | |

Durch das Repowering ergeben sich zusätzliche Auswirkungen, da durch die vergrößerte Rotorblattfläche der Änderungsanlage das Kollisionsrisiko für schlaggefährdete Arten im Allgemeinen steigt.

Das Untersuchungsgebiet ist nach der Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013) als Brutvogellebensraum von landesweiter Bedeutung einzustufen. Die gefährdeten Arten treten jedoch hauptsächlich weiter entfernt von der geplanten WEA auf, weswegen eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist. Bei den Feld- und Wiesenvögeln und im Bereich der Gehölze erscheinen die Artenspektren ebenfalls unvollständig. Viele charakteristische Arten fehlen vollständig. Bei vielen Brutvogelarten fallen die geringen bzw. ausgedünnten Bestände auf.

Diese Defizite begründen die Annahme einer insgesamt **mittleren Wertigkeit** des Untersuchungsraumes.

Durch die Veränderung der Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen ergeben sich zusätzlichen Auswirkungen, da dadurch weitere Offenlandflächen beeinträchtigt werden, die z. B. der Feldlerche als Bruthabitat dienen können. Die Fläche, die durch das Änderungsvorhaben zusätzlich beeinträchtigt wird, ist im Verhältnis zum Gesamtvorhaben jedoch marginal. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der großräumigen Agrarlandschaft ist diese Beeinträchtigung als unerheblich einzustufen.

Im vorliegenden Fall ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 UVPG auszugehen.

5.2.4.3 Fledermäuse

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Durch das Repowering ergeben sich zusätzliche Auswirkungen, da durch die Vergrößerung der Rotorblattfläche das Kollisionsrisiko für schlaggefährdete Arten im Allgemeinen gering steigt.

Durch die Veränderung der Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen, da dadurch keine bedeutsamen Fledermaushabitate betroffen sind.

Das Repowering hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Kollisionsrisiko, da auch an dieser Anlage durch die Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann. Kumulative Effekte, die zur Erhöhung des Kollisionsrisikos führen könnten, können so vermieden werden.

Die zusätzlichen Auswirkungen sind daher unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich zu betrachten.

5.2.5 Pflanzen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Durch das Repowering erhöht sich der Flächenbedarf für Zuwegungs-, Lager- und Montageflächen sowie die dauerhafte Versiegelung im Bereich von Zuwegungs-, Kranstellflächen und Fundamenten und damit der Vegetationsverlust, es kommt somit zu zusätzlichen Auswirkungen.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Ackerstandorte. Auch im Ursprungsvorhaben wurden für den Bau der WEA

hauptsächlich Ackerstandorte in Anspruch genommen. Die zusätzlichen Auswirkungen sind daher als unerheblich zu betrachten.

5.2.6 Biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die vorhabenspezifisch relevanten Artengruppen wurden bereits beschrieben. Insofern Habitats mit Vernetzungsfunktion betroffen sind, wurde dies ebenfalls beschrieben.

Durch die Änderung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

5.3 Schutzkriterien

5.3.1 Natura-2000-Gebiete

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- zusätzliche Auswirkungen andere Auswirkungen keine Veränderung
 erheblich unerheblich

Für das Ursprungsvorhaben wurde keine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (DE 2723-331), rd. 1,8 km nordwestlich des Vorhabenbereichs, welches die flussbegleitenden Habitats der Wümme schützt. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist das VSG "Moore bei Sittensen" (DE2723-401) in rd. 14,9 km nordöstlicher Richtung zum Vorhabenbereich.

Das Repowering hat keine Auswirkungen auf die FFH-Verträglichkeit.

5.3.2 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> zusätzliche Auswirkungen | <input type="checkbox"/> andere Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> keine Veränderung |
| <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> unerheblich | |

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 BNatSchG sind vom Änderungsvorhaben nicht betroffen. Damit stellt sich keine Veränderung dar.

5.3.3 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

- | | | |
|--|--|---|
| Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben | | |
| <input type="checkbox"/> zusätzliche Auswirkungen | <input type="checkbox"/> andere Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> keine Veränderung |
| <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> unerheblich | |

Es ergeben sich insgesamt keine Veränderungen.

6 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

6.1 Art und Maß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Anlage 3 Nr. 3.1 UVPG)

An der Art der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen wird sich aufgrund der Änderung des Vorhabens nichts Wesentliches ändern. Wie in Kapitel 5 dargestellt wurde, sind im Wesentlichen zusätzliche Auswirkungen zu erwarten, d. h., dass ohnehin durch das Ursprungsvorhaben zu erwartende Auswirkungen in ihrer Wirkung oder ihrem Umfang verstärkt werden. Die Erhöhung des Ausmaßes der nachteiligen Umweltauswirkungen geschieht dabei im nicht erheblichen Maße.

Durch die Änderung des Vorhabens treten keine neuen Wirkpfade oder -faktoren hinzu, sodass es im Wesentlichen zu keinen andersartigen Auswirkungen kommt, als dies schon beim Ursprungsvorhaben der Fall ist.

Durch das Repowering vergrößert sich das betroffene geographische Gebiet marginal nach Nordwesten. Die Anzahl der von den Auswirkungen betroffenen Personen wird dadurch voraussichtlich nur marginal erhöht.

6.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.2 UVPG)

Weder das Ursprungs- noch das Änderungsvorhaben besitzen einen grenzüberschreitenden Charakter.

6.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.3 UVPG)

Durch das Änderungsvorhaben ändern sich die Schwere und Komplexität der Auswirkungen gegenüber dem Ursprungsvorhaben nicht in erheblichem Maße.

6.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.4 UVPG)

Durch das Änderungsvorhaben ändert sich die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Umweltauswirkungen eintreten werden, nicht.

6.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3.5 UVPG)

Das Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Dauer, die Häufigkeit oder den Zeitpunkt des Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen. Ebenso wird durch das Änderungsvorhaben die Umkehrbarkeit von Umweltauswirkungen nicht verändert.

6.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG)

Die nachteiligen Umweltauswirkungen der geplanten WEA des Änderungsvorhabens werden zusammen mit den nachteiligen Umweltauswirkungen der WEA des Ursprungsvorhabens und den 8 bestehenden WEA wirken. Durch die Änderung des Vorhabens ergeben sich keine neuartigen kumulativen Wirkzusammenhänge, die nicht bereits im ursprünglich geplanten Windpark bestünden.

6.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3.7 UVPG)

Die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern, wird durch die Änderung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Der Großteil der für das Ursprungsvorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird auch für das Änderungsvorhaben übernommen werden. Darüber hinaus sind weitere Vermeidungsmaßnahmen entsprechend ihrer Notwendigkeit und dem Stand der Technik vorgesehen.

7 Beurteilung der UVP-Pflicht

Nachfolgend wird eine zusammenfassende Beurteilung vorgenommen, ob das Änderungsvorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Tabelle 7-1: Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

	zusätzliche Auswirkungen	andere Auswirkungen	erheblich	unerheblich	keine Änderung
Merkmale des Vorhabens					
Größe und Ausgestaltung	x			x	
Zusammenwirken					x
Nutzung natürlicher Ressourcen					x
Abfälle	x			x	
Umweltverschmutzung/Belästigung	x			x	
Störfälle/Unfälle					x
Gesundheitsrisiken					x
Nutzungskriterien					
Siedlung und Erholung	x			x	
Land- und Forstwirtschaft	x			x	
Sonstige Nutzungen	x			x	
Verkehr, Ver- und Entsorgung	x			x	
Qualitätskriterien					
Fläche/Boden	x			x	
Landschaft	x			x	
Wasser	x			x	
Tiere	x			x	
Pflanzen	x			x	
Biologische Vielfalt					x
Untergrund					x

	zusätzliche Auswirkungen	andere Auswirkungen	erheblich	unerheblich	keine Änderung
Schutzkriterien					
Natura-2000-Gebiete					x
Naturschutzgebiete					x
Weitere Schutzgebiete					x
GLB einschließlich Allelen					x
Geschützte Biotope					x
Gebiete nach WHG					x
Gebiete mit UQN-Überschreitungen					x
Hohe Bevölkerungsdichte					x
Denkmäler					x
Art und Ausmaß der Auswirkungen					
Betroffenheit	x			x	
Grenzüberschreitung					x
Schwere/Komplexität					x
Wahrscheinlichkeit					x
Zeitpunkt					x
Zusammenwirken					x
Vermeidung					x

Aufgrund der überschlägig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchgeführten Vorprüfung wird davon ausgegangen, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

8 Zusammenfassung

Für die Änderung der Erweiterungsplanung des Windparks "Wohlsdorf" (Repowering) ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die erforderlichen Angaben für die UVP-Vorprüfung sind in den Anlagen 2 und 3 des UVPG aufgeführt. Bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben kann von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn es sich dabei um eine besondere "Schwere" der Umweltauswirkungen handelt und diese entscheidungserheblich ist. Dabei sind die Auswirkungen umso eher als erheblich nachteilig zu bewerten, je wertvoller oder empfindlicher die betroffenen Schutzgüter sind. Bei Änderungsvorhaben sind sowohl gegenüber dem Ursprungsvorhaben zusätzlich als auch andersartig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten.

Nach Einschätzung der Verfasserin des vorliegenden Berichts kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Gemäß §§ 7 und 9 UVPG sind durch das Änderungsvorhaben, aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine gegenüber dem Ursprungsvorhaben zusätzlichen oder andersartigen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5582-E

Oyten, 19. Dezember 2023

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

30/31

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung. Stand 2013.

HANDKE (2016): Brut- (2015) und Rastvogelerfassung (2015/2016) im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf.

IDN (2023): WOGAS GmbH & Co. KG. Windpark Wohlsdorf. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2023): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016): Landschaftsrahmenplan.

ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (ORCHIS, 2023): Avifaunistisches Gutachten 2023 Windparkplanung Wohlsdorf.

PLANKON (2023): Schattenwurfgutachten. Für den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Vestas V172 (7,2 MW) mit 175 m Nabenhöhe am Standort 27383 Wohlsdorf.

PLAN NATURA (2016, aktualisiert 2019): Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 - 2. Ergänzung zum Bericht vom 21.01.2016.